



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 25. Oktober 2012  
GZ 300.797/003-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 26. September 2012, GZ. BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Geburungskontrolle wie folgt Stellung:

**Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge könnte derzeit noch nicht mit hinreichender Bestimmtheit angegeben werden, ob, wann und in welcher Gesamthöhe für den Bund im Zusammenhang mit der Registrierung von Mautdienstanbietern und mit der Führung des Registers zusätzliche Kosten anfallen würden. Kosten würden gegebenenfalls aber nur fallweise und in geringer Höhe entstehen. Die von den Streitparteien im Einzelfall zu tragenden Kosten der Tätigkeit der Vermittlungsstelle sollten durch ein gesetzlich festgesetztes pauschales Vermittlungsentgelt abgegolten werden. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahme wäre bei den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer geringfügigen Mehrbelastung durch Strafverfahren im Zusammenhang mit der Einführung eines Verwaltungsstrafatbestandes der Mautprellerei durch den Zulassungsbesitzer zu rechnen. Die Mehrkosten würden sich jedoch in Grenzen halten, weil die Tat durch Zahlung einer Ersatzmaut straflos werden würde und nach den Erfahrungen der ASFINAG damit zu rechnen wäre, dass ca. 90 % der Ersatzmautauflorderungen entsprochen werden würde.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf keine Angaben zur durchschnittlichen Höhe der Kosten für die Durchführung eines Verfahrens wegen

GZ 300.797/003-2B1/12



Seite 2 / 2

Mautprellerei enthalten sind. Weiters geht aus den Erläuterungen nicht hervor, in welchem Umfang Einnahmen durch die Möglichkeit zur Leistung einer Ersatzmaut erwartet werden sowie in welcher Höhe Kosten bei der ASFINAG betreffend der Erstellung der Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes sowie für den Abschluss darauf aufbauender Verträge erwartet werden.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: